

Verschärfte Corona-Massnahmen

Liebe Verbandsmitglieder
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 13. Januar 2021 hat der Bundesrat verschärfte Corona-Massnahmen beschlossen. Für den Reifenfachhandel gilt Folgendes:

Showrooms sind gemäss AGVS vom 18. Januar 2021 bis vorerst zum 28. Februar 2021 geschlossen. Für Reparaturarbeiten und Unterhalt von Gegenständen dürfen Geschäfte offen bleiben, beispielsweise Autogaragen und Fahrradgeschäfte können offen bleiben und werden ausdrücklich in der Covid-19-Verordnung vom 13. Januar 2021 genannt. Dazu gehören unseres Erachtens auch Reifenfachhandelsbetriebe. Diese können offen bleiben. Für alle gilt aber, dass sie nur Reparaturen bzw. Unterhaltsarbeiten anbieten dürfen. Der physische Verkauf von Produkten ist nicht erlaubt. Egal ob an privaten Veranstaltungen oder Menschenansammlungen im öffentlichen Raum - es dürfen sich neu nur noch maximal 5 Personen treffen - Kinder inklusive.

Für den Reifenfachhandel sehen wir Aspekte der Grundversorgung sowie der Betriebssicherheit von Fahrzeugen, welche berücksichtigt werden müssen. Wir beurteilen daher die konkrete Situation gestützt auf die uns am 13. Januar 2021 zur Verfügung stehenden Informationen wie folgt:

- Sperren Sie Ihre Showrooms sowie Ihre ausgestellten Räder, Felgen, Reifen sowie Zubehör ab bzw. decken sie diese ab.

Verschärfte Corona-Massnahmen

- Planen Sie Ihre Werkstattkapazitäten unter Berücksichtigung der Ihnen zur Verfügung stehenden Mitarbeitenden, so dass keine Wartezeiten entstehen.
- Erledigen Sie so viel wie möglich an Kundenkontakt telefonisch oder online.
- Halten Sie die Kundenfrequenzen vor Ort und in den Warteräumen so gering wie möglich.
- Beachten Sie die BAG-Richtlinien sowie das RVS-Schutzkonzept. (<https://www.swisspneu.ch/rvs/schutzkonzept>)

Alle Fahrzeugwaschanlagen dürfen eingeschränkt offen bleiben - allerdings mit den bereits bekannten Öffnungszeiten: Zwischen 19.00 und 06.00 Uhr sowie an Sonntagen sind bediente und unbediente Fahrzeugwaschanlagen geschlossen.

Weiter sind Betriebe verpflichtet, Home-Office überall dort anzuordnen, wo dies aufgrund der Art der Aktivität möglich und mit verhältnismässigem Aufwand umsetzbar ist. Wo Home-Office nicht oder nur zum Teil möglich ist, werden weitere Massnahmen am Arbeitsplatz erlassen: Neu gilt zum Schutz von Arbeitnehmenden in Innenräumen überall dort eine Maskenpflicht, wo sich mehr als nur eine Person in einem Raum aufhält. Ein grosser Abstand zwischen Arbeitsplätzen im gleichen Raum genügt nicht mehr.



Reifen-Verband der Schweiz

Verschärfte Corona-Massnahmen

Reifen-Verband der Schweiz RVS

Tel. 031 328 40 60

E-Mail: info@swisspneu.ch

Website: www.swisspneu.ch



Disclaimer

Diese E-Mail hat ausschliesslich informativen Zweck und ist keine vollständige Würdigung aller rechtlichen Aspekte. Auch ersetzt sie keine individuelle Rechtsberatung. Der Reifen-Verband der Schweiz RVS lehnt jede Haftung ab, die sich im Zusammenhang mit der Anwendung oder der Unterlassung einer Handlung durch diese Information ergeben kann.